

ÄNDERUNG

gemäss Beschluss vom

15. MAI 2013

ORGANISATIONSREGLEMENT

DER

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Der stellvertretende Generalsekretär


Kurt Stampfli

FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

STIFTUNG NATIONALES INSTITUT FÜR KREBSEPIDEMIOLOGIE UND -REGISTRIERUNG (NICER)

Präambel: Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln der inzwischen aufgelösten Vereine Oncosuisse – Schweizerische Vereinigung gegen Krebs USCC und Vereinigung schweizerischer Krebsregister VSKR gegründet.

I. Der Stiftungsrat

Art. 1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern.

In der Regel sollen im Stiftungsrat die folgenden Organisationen/Institutionen mit Mitgliedern vertreten sein:

- die kantonalen und regionalen Krebsregister mit mindestens zwei Mitgliedern, wovon je eines aus der deutschen und der lateinischen Schweiz,
- die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren mit mindestens einem Mitglied.
- die Schweizerischen Universitäten mit mindestens einem Mitglied.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation), wobei die Nominierungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Organisationen/Institutionen vorbehaltlich wichtiger Gründe berücksichtigt werden.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem mit Rücktritt, Abberufung und Verlust der Handlungsfähigkeit.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel findet mindestens eine Sitzung jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11).

Der Leiter/die Leiterin des Koordinationszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Zürich, 15. MAI 2013  

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates sowohl bei der Beratung des Geschäfts als auch bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Art. 9 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- d) Eingehen von Beteiligungen an oder Verbindungen mit anderen, dem Stiftungszweck förderlichen Organisationen.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 16 derselben.

Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung und die Verwendung des Liquidationsvermögens erfordert die Zustimmung aller Stiftungsräte (vgl. Art. 17 Abs. 2 Stiftungsurkunde).

Art. 10 Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax und E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden (inkl. E-Mail), sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär resp. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

II. Der Wissenschaftliche Beirat

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Er setzt sich in der Regel zusammen aus international anerkannten, unabhängigen Sachverständigen aus dem Bereich der Krebsepidemiologie. Der Registerbeirat kann dem Stiftungsrat einen Vorschlag unterbreiten. Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates kann gleichzeitig dem Registerbeirat angehören.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden mit einfachem Mehr vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

ZÜRICH, 15. MAI 2013  

Der Wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Stiftungsrat bestimmt wird.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat in allen den Zweck der Stiftung betreffenden wissenschaftlichen Belangen. Er hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsrat und überwacht die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der Stiftung, namentlich der von ihr durchgeführten Forschungsvorhaben. Er verstärkt die internationale Vernetzung der Stiftung und kann jede Aufgabe übernehmen, die ihm vom Stiftungsrat übertragen wird. Er schuldet dem Stiftungsrat Rechenschaft.

Im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat kann der Wissenschaftliche Beirat weitere Experten zur Abklärung spezifischer Fragen beiziehen.

Art. 15 Verfahrensbestimmungen

Die Artikel 5 – 8 sowie 10 – 12 gelten analog.

III. Der Registerbeirat

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Registerbeirat besteht aus den Direktoren/Direktorinnen der anerkannten kantonalen und regionalen Krebsregister. Im Verhinderungsfall nehmen die stellvertretenden Direktoren/Direktorinnen an den Sitzungen des Registerbeirates teil.

Der Registerbeirat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Stiftungsrat gewählt wird. Die anerkannten kantonalen und regionalen Krebsregister können dem Stiftungsrat einen Vorschlag unterbreiten.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Registerbeirat erlässt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Stiftungsrates die Richtlinien für die Datenbearbeitung, Datenqualitätssicherung und für die Zusammenarbeit mit den Krebsregistern. Er identifiziert die Prioritäten in den Bereichen der epidemiologischen Krebsforschung sowie der Aus- und Weiterbildung. Er schuldet dem Stiftungsrat Rechenschaft.

Art. 18 Verfahrensbestimmungen

Die Artikel 5 – 8 sowie 10 – 12 gelten analog.

IV. Das Koordinationszentrum

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Das Koordinationszentrum nimmt als wissenschaftliche und administrative Zentralstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination der Arbeiten der kantonalen und regionalen Krebsregister, zentrale Datenerfassung und -bearbeitung, Qualitätskontrolle, inkl. Monitoring;
- b) Wissensmanagement und -transfer;
- c) Koordination und Unterstützung der epidemiologischen Krebsforschung, Förderung des Forschungsnachwuchses;
- d) Erledigung der administrativen Arbeiten.

Art. 20 Leiter/Leiterin

Das Koordinationszentrum wird von einem Leiter/einer Leiterin geleitet und geführt, der/die vom Stiftungsrat gewählt wird. Der Registerbeirat kann dem Stiftungsrat einen Vorschlag unterbreiten.

2 

V. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 23 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die unterzeichnete Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Ort, Datum

Zürich, 15. Mai 2013

Unterschriften



Der Präsident/Die Präsidentin



Ein Mitglied des Stiftungsrates